

# RS Vwgh 1992/9/22 88/14/0244

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §23 Z1;  
EStG 1972 §98 Z3;  
GewStG §1 Abs1;  
GewStG §1 Abs2 Z2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Genossenschaft nach Schweizer Recht entspricht in ihrer Rechtsform unbestritten einer österreichischen Erwerbsgenossenschaft und Wirtschaftsgenossenschaft, weshalb sie mit ihren gesamten inländischen Einkünften der Gewerbesteuer unterliegt, vorausgesetzt, der (ausländische) Gewerbebetrieb kraft Rechtsform unterhält im Inland eine Betriebsstätte. Der Gewerbesteuer unterliegt nämlich nur jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird.

## Schlagworte

Verwaltungsrecht Internationales Rechtsbeziehungen zum Ausland VwRallg12

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988140244.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>